

## Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt.

Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis mit Stand vom 01.03.2019 entstehen folgende Gebühren:

Baukosten			Gebühr
	bis	25 000,-€	231,00 €
über	25 000,-€ bis	100 000,-€	462,00 €
über	100 000,-€ bis	400 000,-€	693,00 €
über	400 000,-€ bis	800 000,-€	1.155,00 €
über	800 000,-€ bis	2 000 000,-€	1.848,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

## Beispiel zur Gebührenberechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage  
(Baukosten insgesamt 230 000,- €)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme	450,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters,	
35 % aus 450,00 €	157,50 €
19 % UST aus 450,00 €	85,50 €
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>693,00 €</b>

## Wer schuldet die Gebühr?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der Eigentümer.

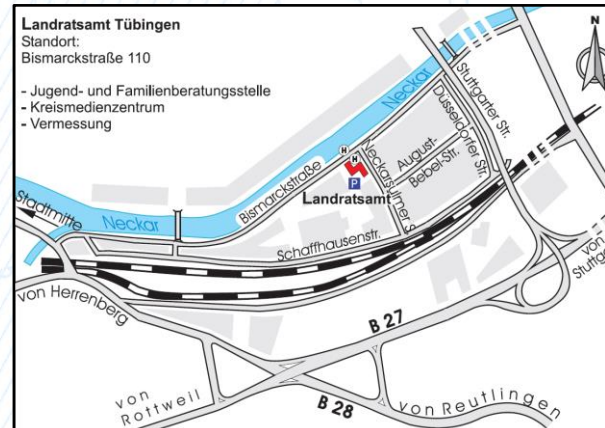
## Landratsamt Tübingen

### Abteilung 42

### Vermessung und Flurneuordnung

#### Wichtiges in Kürze

##### Anfahrtskizze



Hausanschrift: Bismarckstraße 110  
72072 Tübingen

Stadtverkehr: Linie 21  
Haltestelle: Neckarsulmer Straße  
(Bismarckstraße 110)  
20 Gehminuten vom Bahnhof

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr  
Mo. bis Do. 13.00 bis 16.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Postanschrift: Postfach 1929  
72009 Tübingen

Internet: [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de)  
Email: [vermessung@kreis-tuebingen.de](mailto:vermessung@kreis-tuebingen.de)

Telefon: 07071/207-4210  
Telefax: 07071/207-4299

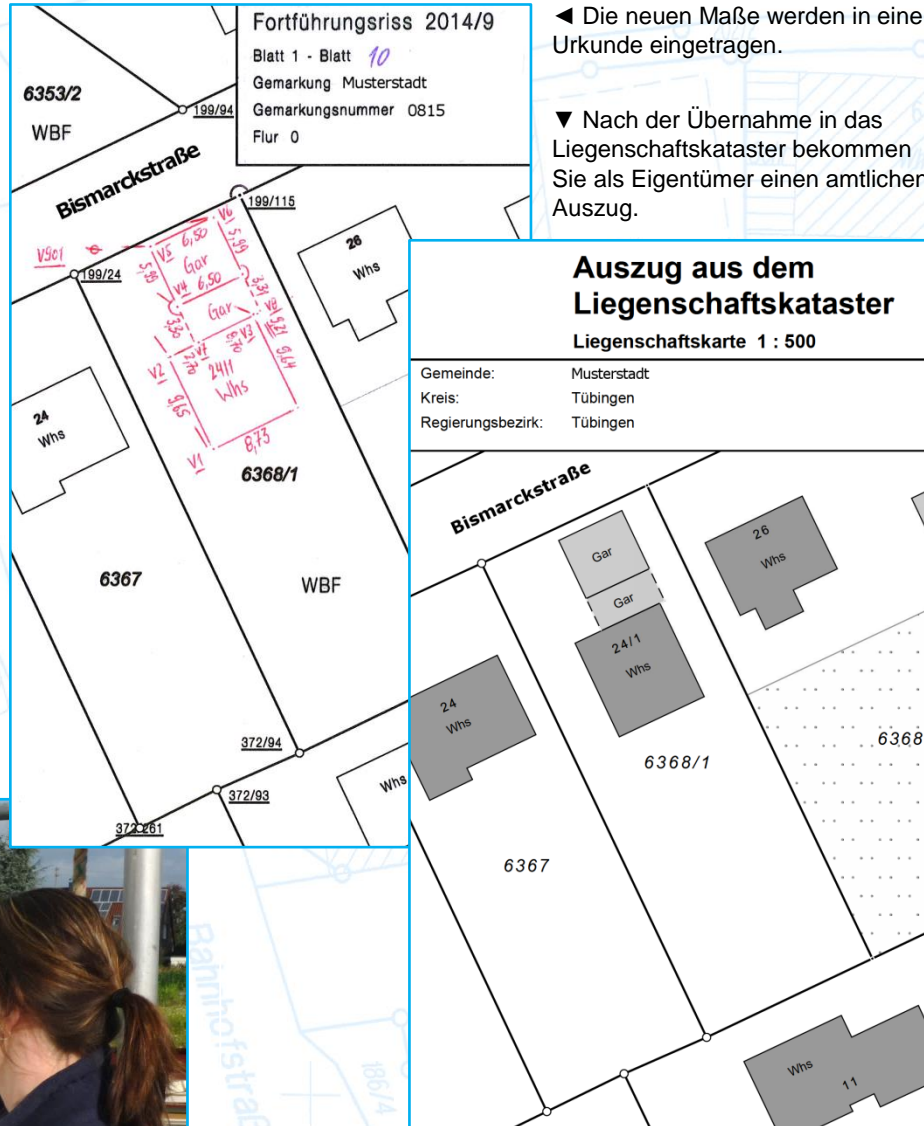
## Abteilung 42 Vermessung und Flurneuordnung



## Informationen zur Gebäudeaufnahme

## Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- » Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken.
- » Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- » Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.
- » Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.



◀ Die neuen Maße werden in eine Urkunde eingetragen.

▼ Nach der Übernahme in das Liegenschaftskataster bekommen Sie als Eigentümer einen amtlichen Auszug.

## Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- » Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Grundstück zu betreten
- » Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- » Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- » Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Veränderungsnachweis
- » Darstellung des Gebäudes in den Karten und Büchern des Liegenschaftskatasters



## Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Das Landratsamt und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

## Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.



Das **Liegenschaftskataster** wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z.B. städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen. Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke verlässliche Auskunft.

Das **Grundbuch** enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.